

Wohngeld für Studierende und Auszubildende

Die Frage, ob ein Studierender bzw. Auszubildender einen Anspruch auf Wohngeld hat, ist immer nach den Umständen des Einzelfalls zu überprüfen.

§ 20 Abs. 2 WoGG Gesetzeskonkurrenz

Satz 1:

Stehen **allen** Haushaltsmitgliedern Leistungen zur Förderung der **Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz** oder den **§§ 59, 101 Abs. 3 oder 104 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch** dem Grunde nach zu oder stunden ihnen diese Leistungen im Falle eines Antrages dem Grunde nach zu, besteht **kein** Wohngeldanspruch

Satz 2:

Satz 1 gilt **nicht**, wenn diese Leistungen **ausschließlich** als Darlehen gewährt werden

Satz 3:

Satz 1 **gilt auch**, wenn dem Grunde nach Förderungsberechtigte **der Höhe nach keinen Anspruch** auf Förderung haben.

Satz 4:

Ist Wohngeld für einen Zeitraum bewilligt, in dem der Beginn der Ausbildung fällt, ist das Wohngeld bis zu Ablauf des Bewilligungszeitraumes in gleicher Höhe weiter zu leisten; § 27 Abs. 2 und § 28 bleiben unberührt.

BAföG- Leistungen bzw. Berufsausbildungsbeihilfe / Ausbildungsgeld:

Alle Haushaltsmitglieder:

Nach Satz 1 soll kein Wohngeldanspruch bestehen, wenn alle Haushaltsmitglieder BAföG- bzw. BAB- berechtigt sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie zu berücksichtigen wären oder vom Wohngeld ausgeschlossen sind. Sofern also mindestens ein Haushaltsmitglied nicht BAföG bzw. BAB-berechtigt ist, wie z. B. das Kind einer allein erziehenden Person, die Eltern eines Studierenden oder ein Partner in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft, besteht hingegen ein Wohngeldanspruch.

Kein Anspruch dem Grunde nach:

Ein Wohngeldanspruch besteht nach Satz 1, wenn bereits dem Grunde nach kein Anspruch auf BAföG bzw. BAB-Leistungen besteht. Dies ist z. B. der Fall, wenn keine förderungsfähige Ausbildungsstätte besucht wird, bei Fachrichtungswechsel ohne wichtigen Grund, wenn die Altersgrenze oder die Förderungshöchstdauer überschritten wird (siehe dazu Nr. 20.21 Abs. 1 Teil A WoGVwW 2009)

Ausschließlich Darlehen:

Nach Satz 2 besteht hingegen ein Wohngeldanspruch auch, wenn die Leistungen nach Satz 1 ausschließlich als Darlehen gewährt werden (ohne Zuschuss).

Anspruch dem Grunde nach aber kein Anspruch der Höhe nach:

Nach Satz 3 besteht wiederum kein Anspruch, wenn die BAföG bzw. BAB-Leistungen der Höhe nach abgelehnt wurden, bzw. im Falle eines Antrages der Höhe nach abzulehnen wäre, unabhängig davon, ob der Antrag auf ein Volldarlehen oder einen Zuschuss gerichtet war bzw. zu richten wäre.

Beispiel: Studienabschlussförderung

Die Studienabschlussförderung (§ 15 Abs. 3a i. V. m. § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BAföG) ist eine Leistung, die ausschließlich als Darlehen (Volldarlehen) gewährt wird. Der Bezug der Studienabschlussförderung erfolgt:

1. durch Bewilligung durch das Studentenwerk
2. Darlehensvertrag des Studierenden mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

Wohngeldrechtlich kommt es nicht auf den Bezug oder Nicht-Bezug des Darlehens, sondern auf die Feststellung des Studentenwerks an, ob mit Blick auf das Einkommen bzw. Vermögen des Studierenden der Höhe nach ein Anspruch auf Studienabschlussförderung besteht (Ausnahme: Erst die Einnahme aus dem Darlehen führt zur Plausibilität). Auf den Abschluss eines Darlehensvertrages mit der KfW und die tatsächliche Inanspruchnahme des Darlehens kann der Studierende verzichten- auf ein Antragsverfahren beim Studentenwerk ggf. nicht. Die Anwendung des § 20 Abs. 2 Satz 2 WoGG setzt voraus, dass ein Volldarlehen gewährt, d. h., wenn nicht ausbezahlt, zumindest bewilligt, wurde.

Zusammenfassung:

Ablehnung dem Grunde nach = Wohngeldanspruch (§ 20 Abs. 2 Satz 1 WoGG, Umkehrschluss)

Ablehnung der Höhe nach = **kein** Wohngeldanspruch (§ 20 Abs. 2 Satz 3 WoGG)

Bewilligung eines Volldarlehens = Wohngeldanspruch (§ 20 Abs. 2 Satz 2 WoGG)

Bezug eines Volldarlehens = Wohngeldanspruch (§ 20 Abs. 2 Satz 2 WoGG)

Ablehnung eines Volldarlehens der Höhe nach = **kein** Wohngeldanspruch (§ 20 Abs. 2 Satz 3 WoGG)

Hinweis:

Besteht nach § 20 Abs. 2 WoGG ein Wohngeldanspruch, richtet sich die Höhe des Wohngeldes nach den wohngeldrechtlichen Vorschriften. Die Bewilligung von Wohngeld kann beispielsweise auf Grund der Einkommenshöhe des Studierenden oder wegen fehlender Plausibilität bezüglich der Einnahmen zu den Ausgaben, abgelehnt werden.